

## STATUTEN

des Vereins

# **Behinderten-Förderungsverein Neusiedl am See**

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Behinderten-Förderungsverein Neusiedl am See".
- (2) Er hat seinen Sitz in Neusiedl am See und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung und den Schutz von Behinderten im Burgenland, insbesondere von geistig und mehrfach Behinderten sowie deren Eingliederung in das Berufsleben. Der Verein erfüllt seinen Zweck auch unter Zuhilfenahme von Erfüllungsgehilfen.
- (2) Diese Ziele sollen erreicht werden durch:
  - a) Hilfe zur Selbsthilfe (therapeutische Versorgung wie z. B. Heilgymnastik, Ergo- und Physiotherapie, logopädische Betreuung, Musiktherapie, usw.);
  - b) Vorbereitung auf die soziale Eingliederung unter Bedachtnahme auf die Entfaltung der Persönlichkeit;

- c) Vorbereitung auf eine Tätigkeit in der freien Wirtschaft oder zur Inanspruchnahme der gesetzlich vorgesehenen beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen (z. B. Arbeitsassistenz, geschützte Arbeit, Beschäftigungstherapie, etc.);
  - d) Errichtung und Einrichtung von Diagnose- und Therapiezentren (sei es für stationäre oder ambulante Behandlungen), von Wohn- und Tagesheimen für behinderte Menschen, usw.;
  - e) Organisation von Veranstaltungen, Veranstaltungsbesuchen und jeder Art von Möglichkeiten der sozialen Integration behinderter Menschen.
- (3) Der Verein ist aus rechtlichen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Gründen berechtigt, Kapitalgesellschaften zu gründen bzw. sich daran zu beteiligen sowie seine betriebliche Tätigkeit an andere gemeinnützige Körperschaften (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) zu übertragen.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen die in § 2 (2) angeführten Tätigkeiten sowie Vorträge und Versammlungen und die Möglichkeit einer sozialen und therapeutischen Betreuung.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sammlungen, Subventionen, Kapitalerträge, Erträge aus Betreuungstätigkeiten, aus Veranstaltungen und aus vereinseigenen Leistungen oder Unternehmungen, etc. sowie durch die Ausschöpfung bzw. Inanspruchnahme gesetzlicher Förderungen des Bundes und des Landes. Der Verein kann sich im Rahmen seiner wirtschaftlichen Gebarung an Unternehmungen ganz oder teilweise beteiligen bzw. seine Agenden in diese Unternehmungen auslagern.

## § 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind behinderte Menschen, deren Angehörige sowie Personen, die aus persönlichen oder beruflichen Interessen die Ziele des Vereins unterstützen. Als ordentliche Mitglieder können auch minderjährige und juristische Personen aufgenommen werden. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an den Vereinstätigkeiten beteiligen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung des entsprechenden Mitgliedsbeitrages fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die durch ihre Mitarbeit oder in sonstiger ideeller Weise die Ziele des Vereins gefördert haben.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zur ideellen und materiellen Unterstützung des Vereines bereit findet und sich zur Bezahlung eines regelmäßigen jährlichen Beitrages verpflichtet. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Unterscheidung zwischen ordentlicher und fördernder Mitgliedschaft steht jedem Mitglied durch Einzahlung des von der Generalversammlung festgesetzten entsprechenden Mitgliedsbeitrages frei. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (3) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch freiwilligen Austritt.
- (2) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (3) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzungen der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Eine fördernde Mitgliedschaft oder eine Ehrenmitgliedschaft vermittelt kein Stimmrecht.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der jeweils geltenden Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung sowie über den Rechnungsabschluß des Vereins zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Werden vorgeschriebene Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet, so ruhen bis zu ihrer Entrichtung alle Stimmrechte sowie das aktive und passive Wahlrecht.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- ◆ die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- ◆ der Vorstand (§§ 11 bis 13),
- ◆ die RechnungsprüferInnen (§ 14) und
- ◆ das Schiedsgericht (§ 15).

## § 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a) Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluß eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 5 erster Satz dieser Statuten) oder
  - e) Beschluß eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 5 zweiter Satz dieser Statuten)
- binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse einzuladen.
- (4) Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (5) Die Einberufung erfolgt in den Fällen von Abs. 1 und Abs. 2 lit. a) – c) durch den Vorstand, in den Fällen von Abs. 2 lit. d) durch die/einen Rechnungsprüfer oder in den Fällen von Abs. 2 lit. e) durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (6) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim im Büro des Vereines zu Händen des Obmannes/der Obfrau nachweislich einzubringen sind.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlußfähig ist.
- (8) Die Beschlußfassung in der Generalversammlung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (9) Beschlüsse, mit denen der gesamte Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben von ihrer Funktion enthoben werden, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein freiwillig aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter/Seine Stellvertreterin. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
  - b) Entlastung des Vorstandes;
  - c) Wahl des Vorstandes;
  - d) Wahl der RechnungsprüferInnen;
  - e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
  - f) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
  - g) Beschlußfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
  - h) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (2) Für die Wahlen nach lit. c) – e) ist die Einbringung von Wahlvorschlägen an die Generalversammlung erforderlich, die mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung im Büro des Vereines zu Händen des Obmannes/der Obfrau nachweislich einzubringen sind.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann/der Obfrau, dem Obmannstellvertreter/der Obmannstellvertreterin bzw. dem Obfraustellvertreter/der Obfraustellvertreterin und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Darüber hinaus können weitere Vorstandsmitglieder von der Generalversammlung oder von den gewählten Vorstandsmitgliedern selbst kooptiert werden. Sie haben dann Sitz und beratende Stimme.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre und ist mit der Zeit zwischen zwei in zweijährigem Abstand abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlungen ident.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, das die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes für den Rest der Wahlperiode übernimmt. Unabhängig davon, ob bei der folgenden ordentlichen Generalversammlung die Wahl des Vorstandes nach Punkt 2. vorzunehmen ist,

- hat sich das nachnominierte Mitglied in dieser Funktion der Wahl durch die nächstfolgende Generalversammlung zu stellen.
- (5) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unverhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer/jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
  - (6) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt eine Wahlperiode; dies entspricht einem Zeitraum von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist in unbeschränkter Zahl möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
  - (7) Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, in dessen Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einberufen.
  - (8) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
  - (9) Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
  - (10) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/ihrer Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
  - (11) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Punkt 9) oder Rücktritt (Punkt 10).
  - (12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von ihrer Funktion entheben.
  - (13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird mit einer Neuwahl im Rahmen einer außerordentlichen Generalversammlung wirksam.



## § 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
  - b) Vorbereitung der Generalversammlung;
  - c) Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - f) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern;
  - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins, ausgenommen die Aufnahme von Mitarbeitern im Rahmen eines mit nicht mehr als sechs Monaten befristeten Dienstverhältnisses sowie die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung dieser Dienstverhältnisse.
- (2) Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur der Verein mit seinem Vereinsvermögen, nicht aber die einzelnen Funktionäre oder Mitglieder mit ihrem Privatvermögen.

## § 13 Vertretung und Verwaltung des Vereins

- (1) Der Obmann/Die Obfrau vertritt den Verein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins, soweit dies nicht der Generalversammlung vorbehalten ist. Dazu zählen alle Maßnahmen der laufenden Geschäftsführung nach innen und nach außen. Der Obmann/Die Obfrau leitet und beaufsichtigt die gesamte Verwaltung des Vereines. Im Falle seiner Verhinderung wird der Obmann/die Obfrau durch seinen/ihren Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin

vertreten. Wenn auch diese/r verhindert ist, so übernimmt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied die Aufgaben des Obmanns/der Obfrau.

- (2) Der Obmann/Die Obfrau ist Vorsitzende/r bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins und überwacht in dieser Funktion die Einhaltung und Zielsetzung des Vereins.
- (3) Der Obmann/Die Obfrau ist Vorgesetzte/r der Mitarbeiter des Vereines. Diese sind an seine/ihre Weisungen gebunden. Gemeinsam mit den Mitarbeitern des Vereines ist der Obmann/die Obfrau mit der Vollziehung der von der Generalversammlung und dem Vorstand als Kollegialorgan gefaßten Beschlüsse betraut.
- (4) Der Obmann/Die Obfrau ist zuständig für die Aufnahme nicht ständig Bediensteter für nicht länger als sechs Monate sowie die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung dieser Dienstverhältnisse.
- (5) Der Obmann/Die Obfrau ist auch ohne Vorstandsbeschluß zum Erwerb oder zur Veräußerung von beweglichen Sachen bis zu einem Betrag von 0,5 % der Gesamteinnahmen des vorhergehenden Kalenderjahres sowie zur Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu einem Betrag von 0,5 % der Gesamteinnahmen des vorhergehenden Kalenderjahres berechtigt, wobei die jährlichen Entgelte der nach dieser Bestimmung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zusammenzuzählen sind, wenn deren Gegenstände in einem wirtschaftlichen oder funktionellen Zusammenhang stehen.
- (6) Der Obmann/Die Obfrau kann nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluß einzelne Gruppen von in seine Kompetenz fallenden Angelegenheiten – unbeschadet seiner Verantwortlichkeit – anderen Mitglieder des Vereinsvorstandes zur Besorgung in eigenem Namen übertragen. Diese Vorstandsmitglieder handeln dann im Namen des Obmannes/der Obfrau und sind an seine/ihre Weisungen gebunden.
- (7) Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes/der Obfrau. Soweit mit diesen Schriftstücken der Verein verpflichtet wird, bedürfen diese Schriftstücke der Unterschrift des Obmannes/der Obfrau und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Es ist zulässig, daß bezüglich der Verfügung über die Bankkonten des Vereines davon

abweichende Regelungen im Sinne einer verwaltungstechnischen Vereinfachung getroffen werden.

## § 14 RechnungsprüferInnen

- (1) Die Generalversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen auf die Funktionsdauer des Vorstandes. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Die Regelungen von § 11 Abs. 11 bis 13 gelten sinngemäß.

## § 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von Streitfällen, die aus dem Vereinsverhältnis entstehen, wird ein vereinsinternes Schiedsgericht eingesetzt. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der §§ 577ff. ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern. Es wird derart gebildet, daß ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil seinerseits innerhalb von vierzehn Tagen ein weiteres ordentliches Mitglied als SchiedsrichterIn namhaft. Nach

Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter mehreren Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 16 Auflösung des Vereins

- (1) Im Fall der Auflösung des Vereins, bei behördlicher Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a) bis c) EStG 1988, insbesondere zur Förderung und Betreuung von Personen mit geistiger und mehrfacher Behinderung oder zur Betreuung von alten und kranken Personen zu verwenden.
- (2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet – sowie über die freiwillige Auflösung des Vereines an sich – die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen auf Grundlage der Verwendungsvorgaben nach Abs. 1 zu übertragen hat.

Neusiedl am See, August 2017

Die Obfrau:



Roswitha Knebelreiter

Die Schriftführerin:

Elisabeth Meidlinger

